



---

**Fremdüberwachung Kanalbau**

# **Merkblatt**

**Gleichwertigkeit der Fremdüberwachung Kanalbau  
mit RAL-GZ 961**

Stand 19.11.2012

## **0. Vorbemerkung**

In Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber wird oftmals zum Nachweis der Qualifikation von Bietern der Nachweis einer Fremdüberwachung nach RAL-GZ 961 gefordert.

Vergaberechtlich ist dies zulässig, wenn dem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, diesen Nachweis nicht nur über eine Bestätigung der Gütegemeinschaft Kanalbau e.V., sondern auch durch vergleichbare Zertifizierungsstellen zu erbringen.

Im Folgenden wird dargelegt, dass die Vorlage des Gütezeichens der Zertifizierung Bau GmbH als gleichwertiger Nachweis zu werten ist.

## **1. Kurzbeschreibung der Zertifizierung Bau GmbH**

Die Zertifizierung Bau wurde mit Beginn des Jahres 1993 von Landesverbänden der Bauwirtschaft als Verein gegründet. Die Leistungen beschränkten sich in den ersten Jahren auf die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN EN ISO 9000 ff sowie die Durchführung von Überwachungen von Entsorgungsfachbetrieben. Sie wurden in den Folgejahren um weitere Bereiche erweitert.

Ziel war es auch, eine Zertifizierungsstelle für andere sich abzeichnende Entwicklungen im Bereich der Zertifizierungen wie z. B. im Arbeitsschutz, im Umweltbereich oder der Personalzertifizierung vorzuhalten. Die heutige Leistungspalette der Zertifizierung Bau bestätigt die damaligen Einschätzungen.

Zur Sicherstellung der Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz wurde die Zertifizierung Bau im Jahr 1996 erstmals bei der damals zuständigen Akkreditierungsstelle TGA akkreditiert und gehörte damit zu den ersten branchenspezifischen Zertifizierungsstellen in Europa, die sich ausschließlich auf einen Bereich – in diesem Fall das Bauwesen – konzentrierten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) am 7. August 2009 werden seit dem 01.01.2010 alle laufenden Akkreditierungen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) weitergeführt.

Die DAkkS wurde gemäß AkkStelleG beliehen und führt dementsprechend in Deutschland alle Akkreditierungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch.

Im Einzelnen sind derzeit folgende Akkreditierungen gültig:

- Registriernummer: D-ZM-16004-01-00 (QM nach DIN EN ISO 9001:2008, Anlage 1)
- Registriernummer: D-ZE-16004-01-00 (Zertifizierung nach DVGW GW 301, GW 302, W 120, AGFW FW 601, Fremdüberwachung Kanalbau, Anlage 2).

Weitere Anerkennungen liegen vor durch:

- die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Berlin als Technische Überwachungsorganisation i. S. § 52 KrW-/AbfG (Entsorgungsfachbetriebe) sowie
- den PQ-Vereins als Anerkannte Präqualifikationsstelle gemäß Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

## 2. Fremdüberwachung Kanalbau

### 2.1 Allgemeines

Die Abläufe und Verfahren zur Fremdüberwachung Kanalbau sind – wie in allen anderen Zertifizierungsbereichen auch - auf Grundlage der für akkreditierte Zertifizierungsstellen einschlägigen Vorgaben organisiert. Hierzu gehört u.a. die Überwachung der Arbeit des Bereichs Kanalbau durch einen speziellen unabhängigen Fachbeirat, der paritätisch durch Vertreter von Auftraggebern, Unternehmen und Wissenschaft besetzt ist.

Die seitens der Zertifizierung Bau GmbH zum Einsatz kommenden Prüffingenieure entsprechen hohen Qualifikationsanforderungen, werden regelmäßig geschult und sind durch den Fachbeirat zugelassen.

### 2.2 Grundlagen der Zeichenvergabe

Die seitens der Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen sind in Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt. Diese stehen zusammen mit der Richtlinie zur Nutzung des Zeichens sowie den Allgemeine Geschäftsbedingungen unter [www.zert-bau.de](http://www.zert-bau.de) zur Verfügung.

Die Vorgaben entsprechen vollinhaltlich denen der RAL-GZ 961. Unterschiede bestehen ausschließlich in formaler Hinsicht:

- Die Beauftragung der Prüffingenieure der Zertifizierung Bau GmbH erfolgt nicht durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft Kanalbau (vgl. RAL-GZ, Abschn. 4.1), sondern durch die Zertifizierung Bau GmbH selbst.
- Die geforderten Unterlagen werden bei Prüfungen der Zertifizierung Bau GmbH nicht dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft Kanalbau vorgelegt (vgl. RAL-GZ 961, Abschn. 4.1), sondern entsprechend den für Zertifizierungsstellen maßgebenden Verfahrensabläufen (DIN EN ISO 45 012) bewertet.

Die Gegenüberstellung zeigt die Gleichwertigkeit der Vorgaben für die Gruppen AK1 bis AK3, RAL-GZ 961.

<b>RAL-GZ 961</b> <b>Beurteilungsgruppe AK3, AK2, AK1</b>	<b>Zertifizierung Bau GmbH</b> <b>Beurteilungsgruppen KOB (AK3, AK2, AK1)</b>
<b>Erfahrung und Zuverlässigkeit</b> <b>Ausstattung der Unternehmen</b> <b>Verantwortliches Personal</b> -Verantwortlicher <sup>5)</sup> mit erfolgreicher dreijähriger (AK 3, AK 2) bzw. fünfjähriger (AK 1) Tätigkeit im Kanal- oder Rohrleitungsbau,  <sup>5)</sup> Ingenieur, Bachelor of Engineering, Master of Engineering oder als gleichwertig anzusehende Qualifikationsnachweise aus EU-Ländern; Meister, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in	<b>Erfahrung und Zuverlässigkeit</b> <b>Generelle Anforderungen</b> <b>Verantwortliches Personal</b> -Verantwortlicher Ingenieur, Bachelor of Engineering, Master of Engineering oder einer Person mit als gleichwertig anzuerkennendem Qualifikationsnachweis aus EU-Ländern, einem Handwerksmeister, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung enthalten sind (Verordnung über

<p>der Meisterverordnung enthalten sind (Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung) oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikations- Nachweise aus EU-Ländern.</p>	<p>das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung) oder einem Bautechniker mit einschlägiger 3-(AK 2 und AK 3) bzw. 5-jähriger Tätigkeit (AK 1) im Kanal-oder Rohrleitungsbau geführt werden.</p>
<p><b>Fachpersonal</b> -Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein Werkpolier und ein Kanalbauer (AK1 und AK2) zwei Kanalbauer (AK3) (ggf. davon ein Rohrleitungsbauer)</p> <p><b>Schulung</b> - Schulung durch überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen</p>	<p><b>Fachpersonal</b> -mindestens drei Personen, darunter ein Werkpolier und ein Kanalbauer. Bei Bauvorhaben geringeren Umfangs ist ein Vorarbeiter anstelle des Werkpoliers zulässig. Je nach Art, Größe und Ausdehnung der Baumaßnahme ist die Zahl des Fachpersonals entsprechend zu erhöhen.</p> <p><b>Schulung</b> -Das Fachpersonal ist durch anerkannte Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig zu schulen. (Eine Liste der durch den Beirat zur Fremdüberwachung Kanalbau der Zertifizierung Bau GmbH anerkannten Maßnahmen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt oder kann unter <a href="http://www.zertbau.de">www.zertbau.de</a> abgerufen werden)</p>
<p><b>Subunternehmer</b> Subunternehmer müssen die Anforderungen dieser Beurteilungsgruppe erfüllen. Werden nur einzelne Tätigkeiten (z.B. Erdarbeiten, Verbauarbeiten) von Subunternehmen ausgeführt, müssen für diese Tätigkeiten die Anforderungen an die besonderen Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals erfüllt sein. Subunternehmer nur für Leistungen der Dichtheitsprüfung müssen die Anforderungen der Beurteilungsgruppe D erfüllen.</p>	<p><b>Nachunternehmer</b> Werden Nachunternehmer eingesetzt und führen diese Arbeiten aus, die den jeweiligen Arbeiten zutreffenden Anforderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.</p>
<p><b>3.2.2 Ausstattung der Unternehmen</b></p> <p>Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.</p> <p>– Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der UVV und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen</p>	<p><b>3.1 generelle Anforderungen</b></p> <p>Je nach durchzuführenden Arbeiten sind folgende Geräte und Einrichtungen der Beurteilungsgruppe entsprechend vorzuhalten:</p> <p>-Geräte für die Sicherheit nach UVV bzw. GUV,</p>

<p>befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,</li> <li>-Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,</li> <li>-Aufbruchgerät und Fugenschneider für Straßenaufbruch,</li> <li>-Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Büro und Betriebshof einschließlich des erforderlichen Personals,</li> <li>-Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsführung,</li> <li>-Baugeräte Aushub, Verbau, Verlegung und Verdichtung entsprechend den jeweiligen Beurteilungsgruppen der zu verlegenden Rohre; im übrigen gemäß DIN 4124 sowie ATV-DWA- A 139,</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>-leichtes und mittleres Verdichtungsgerät entsprechend DWA-A 139 (AK3), Verdichtungsgerät (AK 2 und AK1)</li> <li>-Hebezeuge und Verlegegeräte,</li> <li>-Pumpen und Abflussleitungen für offenen Grundwasserhaltungen mit zugehörigen Stromaggregaten,</li> <li>-Gerät für den Betrieb von offenen und geschlossenen Grundwasserhaltungen (bei AK2 und AK1)</li> <li>-Visiertafeln, Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,</li> <li>-Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller</li> <li>-Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Pumpen für Wasserhaltung und Abflussleitungen für Grundwasserabsenkungen mit erforderlichen Notstromaggregaten,</li> <li>-Mess- und Prüfgeräte für die Lage- und Dichtigkeit der Rohrleitungen,</li> <li>-Bearbeitungsgeräte für Rohranschlüsse und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Rohrhersteller,</li> <li>-Prüfgeräte für die Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.</li> </ul>
<p><b>4 Prüfbestimmungen</b></p> <p>Firmenbesuch 1 Firmenbesuch alle zwei Jahre</p> <p>Baustellenbesuch In Abhängigkeit von der Anzahl der Baustellen, mindestens aber 2 Baustellenbesuche pro Jahr</p>	<p><b>4. Überwachung</b></p> <p>Firmenbesuch 1 Firmenbesuch alle zwei Jahre</p> <p>Baustellenüberprüfungen Jährlich mindesten zwei Baustellenüberprüfungen</p>

## Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Befehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV  
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen  
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

# Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass die Zertifizierungsstelle

**Zertifizierung Bau GmbH**  
**Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin**

die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17021:2011 besitzt, Zertifizierungen von  
Managementsystemen in folgenden Bereichen durchzuführen:

**DIN EN ISO 9001:2008 Qualitätsmanagementsysteme**

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 04.10.2012 mit der  
Akkreditierungsnummer D-ZM-16004-01 und ist gültig bis 02.12.2014. Sie besteht aus diesem Deckblatt,  
der Rückseite des Deckblatts und der folgenden Anlage mit insgesamt 1 Seite.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-ZM-16004-01-00**

Frankfurt am Main, 04.10.2012

Siehe Hinweis auf der Rückseite

Im Auftrag Peter Hissnauer  
Abteilungsleiter

## Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

### Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-ZM-16004-01-00 nach DIN EN ISO/IEC 17021:2011

Gültigkeitsdauer: 04.10.2012 bis 02.12.2014

Urkundeninhaber:

**Zertifizierung Bau GmbH**  
**Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin**

Zertifizierungen von Managementsystemen in den Bereichen:

**DIN EN ISO 9001:2008 Qualitätsmanagementsysteme**

<b>IAF/EA – Scope</b>	<b>Branchenbezeichnung</b>
<b>2</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>
<b>6</b>	<b>Holzgewerbe</b>
<b>16</b>	<b>Herstellung von Zement, Kalk, Gips und Erzeugnissen aus Beton, Kalk und Gips</b>
<b>17</b>	<b>Metallerzeugung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Metallbearbeitung</b>
<b>24</b>	<b>Rückgewinnung</b>
<b>28</b>	<b>Baugewerbe</b>
<b>32/1</b>	<b>Kredit- und Versicherungsgewerbe, Grundstücks- und Wohnungswesen</b>
<b>32/2</b>	<b>Vermietung beweglicher Sachen (ohne Bedienungspersonal)</b>
<b>34/1</b>	<b>Forschung und Entwicklung</b>
<b>34/2</b>	<b>Architektur- und Ingenieurbüros</b>
<b>37</b>	<b>Erziehung und Unterricht</b>
<b>39</b>	<b>Erbringen von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen</b>

#### verwendete Abkürzungen:

<b>DIN</b>	<b>Deutsches Institut für Normung e.V.</b>
<b>EN</b>	<b>Europäische Norm</b>
<b>ISO</b>	<b>International Organization for Standardization</b>

## Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Bellehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV  
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen  
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

# Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass die Zertifizierungsstelle

**Zertifizierung Bau GmbH**  
**Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin**

die Kompetenz nach DIN EN 45011:1998 besitzt, Zertifizierungen von Produkten in  
folgenden Bereichen durchzuführen:

**Dienstleistungen von Fachunternehmen für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung in  
den Bereichen Wasser, Abwasser, Gas und Fernwärme**

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 19.11.2012 mit der  
Akkreditierungsnummer D-ZE-16004-01 und ist gültig bis 21.12.2014. Sie besteht aus diesem Deckblatt,  
der Rückseite des Deckblatts und der folgenden Anlage mit insgesamt 1 Seite.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-ZE-16004-01-00**

Frankfurt am Main, 19.11.2012

Im Auftrag Peter Hissnauer  
Abteilungsleiter



## Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

### Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-ZE-16004-01-00 nach DIN EN 45011:1998

Gültigkeitsdauer: 19.11.2012 bis 21.12.2014

Urkundeninhaber:

**Zertifizierung Bau GmbH**  
**Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin**

Zertifizierungen von Produkten in den Bereichen:

<b>Norm/Standard</b>	<b>Definition</b>
AGFW FW 601	Qualifikationsanforderungen für Rohrleitungsbauunternehmen (Bereich Fernwärme)
DVGW GW 301	Qualifikationskriterien für Rohrleitungsbauunternehmen (Bereiche Gas und Wasser)
DVGW GW 302	Qualifikationskriterien an Unternehmen für grabenlose Neulegung und Rehabilitation von nicht in Betrieb befindlichen Rohrleitungen (Bereiche Gas und Wasser)
DVGW W 120	Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau und Brunnenregenerierung (Bereich Wasser)
Zertifizierung Bau GmbH	Güte- und Prüfbestimmungen Fremdüberwachung Kanalbau des Zertifizierung Bau GmbH (Bereich Abwasser)

Für die fachliche Richtigkeit der Zertifikate verantwortlich:

- Herr Winkler
- Herr Wiese
- Herr Dornbruch
- Herr Dr. Ponick

verwendete Abkürzungen:

- DVGW    Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
AGFW    Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.



Deutsche  
Akkreditierungsstelle

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH  
Gartenstraße 6 | 60594 Frankfurt am Main

Zertifizierung Bau GmbH  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin

Deutsche  
Akkreditierungsstelle GmbH  
Standort Frankfurt am Main

Ansprechpartner:  
Oswald O. Ogrin  
Tel: 069 610943-35  
Fax: 069 610943-44  
Oswald.Ogrin@dakks.de

19.11.2012

Ihr Antrag auf Änderung des Geltungsbereiches der Akkreditierung vom  
01.03.2012

Akkreditierungsnummer: D-ZE-16004-01

Sehr geehrter Herr Dr. Ponick,

aufgrund Ihres Antrags ergeht folgender

### AKKREDITIERUNGSBESCHEID:

- I. Ihnen wird die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte für den in der Urkunde mit der Nummer D-ZE-16004-01-00 und deren Anlage beschriebenen Bereich als Bestandteil dieses Bescheides befristet bis zum 21.12.2014 erteilt.
- II. Ihre bisherige mit Bescheid/Urkunde vom 13.12.2011 erteilte Akkreditierung (Urkundennummer D-ZE-16004-01-00) wird durch diese Akkreditierung ersetzt und für ungültig erklärt.
- III. Ihnen wird die Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols der DAkKS im Rahmen und für die Dauer der Akkreditierung gemäß Ziffer I. entsprechend Ihrem Antrag nach Maßgabe der Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkKS (Dokument 83 SD 003) erteilt.
- IV. Ihnen wird aufgegeben,
  1. die DAkKS unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, die sich auf Ihre fachliche Kompetenz und Eignung zur Konformitätsbewertung auswirken können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen im Leitungs-/Schlüsselpersonal, in den Eigentumsverhältnissen der Konformitäts-

Geschäftsführer:  
Norbert Barz, Dr. Frank Salchow,  
Dr. Andreas Steinhorst

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
MinDirig Helge Engelhard

Sitz: Berlin, AG Berlin-  
Charlottenburg HRB 122846 B  
UST-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank  
Kto.-Nr: 8841025009  
BLZ: 100 900 00  
IBAN: DE 52 10090000 8841025009  
BIC: BEVODEBB

Standort Berlin  
Spittelmarkt 10  
10117 Berlin  
Tel: 030 670591-0  
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig  
Tel: 0531 592-1901  
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt  
Gartenstraße 6  
60594 Frankfurt am Main  
Tel: 069 610943-0  
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

D-ZE-16004-01 vom 19.11.2012  
1/4

bewertungsstelle sowie Änderungen bzgl. wesentlicher räumlicher und apparativer Voraussetzungen für die Akkreditierung.

- V. Die Akkreditierung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- VI. Sie tragen die Kosten für das Akkreditierungsverfahren.

## BEGRÜNDUNG

..... Sie haben mit Schreiben vom 01.03.2012 bei der DAkKS die Änderung des Geltungsbereiches der Akkreditierung (neue Gesellschaftsform GmbH) als Zertifizierungsstelle für Produkte beantragt.

Die DAkKS ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV) sachlich und örtlich für die Akkreditierung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

..... Zu I: Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung vor Ort kam die DAkKS zu dem Ergebnis, dass Sie für die in der anliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 AkkStelleG und der DIN EN 45011:1998 erfüllen.

Ihrem Antrag auf Änderung des Geltungsbereiches der Akkreditierung konnte daher für diese Bereiche entsprochen und die Akkreditierung unter den o.g. Auflagen erteilt werden.

Die Befristung der Akkreditierung ist erforderlich, um die in der DIN EN ISO/IEC 17011:2005, Abschnitt 7.11.3, vorgegebene maximale Laufzeit einer Akkreditierung umzusetzen.

Zu II: Diese Akkreditierung übernimmt den bestehenden Akkreditierungsumfang der bisherigen Akkreditierung, soweit die Kompetenz hierfür noch besteht. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr, die bisherige Akkreditierung daneben aufrecht zu erhalten.

Ihr Eintrag in der Datenbank der akkreditierten Stellen wird entsprechend aktualisiert.

Zu III: Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung und Ihres Antrags zur Nutzung des Akkreditierungssymbols war die Verwendung gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1, 3 und 4 der Verordnung zur Gestaltung und

Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) zu gestatten.

Zu IV: Diese Nebenbestimmungen werden aufgrund § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgesetzt. Sie sind erforderlich, angemessen und geeignet, um sicherzustellen, dass von Ihnen jederzeit die für die Akkreditierung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Im Einzelnen:

Zu Auflage Nr. 1: Gemäß § 3 Satz 1 AkkStelleG kann die Akkreditierungsstelle jede Konformitätsbewertungsstelle dazu verpflichten, zur Feststellung und Überwachung der fachlichen Kompetenz und Eignung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln. Die Auflage soll sicherstellen, dass die Akkreditierungsstelle über alle Änderungen Ihrer Konformitätsbewertungsstelle in Kenntnis gesetzt wird, die Ihre fachliche Kompetenz und Eignung betreffen können. Dies ist erforderlich, um auch zwischen den Begutachtungen Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Akkreditierungsanforderungen weiterhin vollständig eingehalten werden und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Zu V: Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 5 VwVfG. Dieser ist zulässig und erforderlich. Durch den Vorbehalt können im Nachhinein auftretende oder ermittelte Abweichungen durch Auflagen korrigiert werden, ohne dass die Akkreditierung ausgesetzt werden muss.

Zu VI: Gemäß § 7 Abs. 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) sind Amtshandlungen der DAkKS im Zusammenhang mit der Akkreditierung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Kostenschuldner gemäß § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen, da Sie die Amtshandlungen der DAkKS veranlasst haben.

Über die Höhe der Kosten ergeht jeweils ein gesonderter Bescheid.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch nach erfolgter Akkreditierung Kosten anfallen werden (z. B. Überwachung und Änderung einer Akkreditierung).

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Peter Hissnauer  
Abteilungsleiter

Anlage:

Akkreditierungsurkunde Nr. D-ZE-16004-01-00 mit Anlage  
(Beschreibung des Akkreditierungsumfanges)

Zur Information:

Die nächste Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im  
September 2013 stattfinden. Dieser Termin ist noch nicht verbindlich.